

**Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ ... Fügen allen und jeden Unsern Beampten/ Küchmeistern/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Rähten/ Richtern und Voygten in Städten/ auch in gemein allen andern ... hiemit gnedig zuwissen/ Wiewol ... 19. Maii publicirten Müntz Edict zu reparirung des schädlichen unheils im Müntzwesen ... das die Schiedspfenninge und kleine Sorten nicht in Summen sondern nur biß auff Sechsschilling und nicht höher in bezahlung angenommen werden solten ... : Geben zu Schwerin den 12. Novembris Anno 1622**

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730652254>

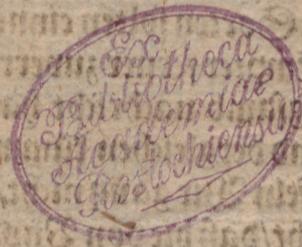
Druck Freier  Zugang



von Heinrich Heidegger



Main body of text, written in a medieval Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



HK-4060.(3.)<sup>3</sup>



**Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden / Herzog zu**

**Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herr:** Fügen allen vnd  
jedem Unserm Beampten / Ruchmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rächten / Richtern vnd Vogten in den Städten /  
auch in gemein allen andern Unsern Vnterthanen vnd Vorwandten hiemit gnedig zu wissen /

Wiewol in Unserm mit etlichen benachbarten Potentaten / Fürsten / Ständen vnd Städten geschlossenem vnd verlauffenen 19. Maij  
publicirten Münz Edict zu reparirung des schädlichen vnheils im Münzwesen / vnter andern heilsamblich vorsehen / das die Schiedspfenninge  
vnd kleine Sorten nicht in Summen sondern nur bis auff Sechschilling vnd nicht höher in bezahlung angenommen werden solten / Wir  
auch dar auff Unser Lande vnd Fürstenthumb gelegenheit nach / eine geringe anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Vnderthanen desto  
besser von einander kommen vnd deswegen nicht in mangel stehen müchten / an Schillingen vnd Sechslingen nach dem Reichstorn prägen  
lassen / vnd durch ein offenes Edict verordnet vnd gebotten / das niemandt jetztberürte von Uns geprägete kleine Münz an Schillingen vnd  
Sechslingen ober sechs Schillinge auff einmahl vnd in Summen gahr nicht außgeben oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen  
schuldig sein solte / Damit nicht dieselbe bey weinigen an grossen Summen beliegen bleiben / vnd die andern deren in mangel stehen müchten /  
Vnd Wir der guten hoffnung gewesen / das diese Unsere wolgemeinte vnd zu Unser getrewen Vnderthanen frommen vnd besten angefehne  
verordnung hette effectuiret vnd zuwercke gericht werden solten /

So werden Wir doch jetsu unterschiedlich mit bestande berichtet / das die Becker / Fleischer / Haken vnd andere / so täglich mit ihren Wah-  
ren handeln vnd *Victualia* kauffen vnd verkauffen / sich zum höchsten beschweren / vnd die beyforge tragen / Wann obangerete verordnung fer-  
ner solte obseruiret werden / das nicht allein ihnen dar auff ein groß nachtheil entstehen / sondern Sie auch nottrüglich verursacht würden / sich  
des Einkaufs zubegeben vnd ihre Empter vnd Handlung niederzulegen / Alldieweil sie den Einkauf mit grober Münze thun vnd verrichten /  
von ihnen aber kein Vorkauff an geringen Sorten ein mehrs als sechs Schillinge zu jederzeit an: Sie aber dargegen die kleine Münze  
täglich einnehmen / sich damit oberheuffen vnd dieselbe bey sich liegen lassen müsten / Da doch ihr vormügen sich dahin nicht erstreckt / das sie  
also immer kleine Sorten solten einnehmen vnd bey sich behalten vnd grobe Münze hinwiederumb anlegen können / Derowegen ihnen gahr  
vnmöglich ihre Empter ferner zuverrichten / vnd im stande zuerhalten / auch mit *Victualien* handel vnd wandel zutreiben / Daher dann (wie  
Wir dessen genugsamb nachricht haben) bereit erfolget / das in etlichen Unsern Städten die arme Leute nicht geringen mangel an Bier /  
Brot / Fleisch vnd dergleichen kümmerlich erleiden.

Nun zweiffeln Wir ganz nicht / das obgedachter Handierer *imagination* vnd embildung leichtsamb von sich selber fallen vnd zerrinnen  
werde / In betracht / das die von Uns bishero in geringer anzahl gemünzete kleine Sorten bishero so angreiffig gewesen auch ferner sein wer-  
den / das sich keiner deren oberheuffung zubeforgen / Sondern man dieselbe gegen empfangung guter Silber Münze genugsamb wiederumb  
verwechseln könne / Damit aber mehrgedachte Händler sich so viltweinig zubeschweren / So verstaten vnd lassen Wir in gnaden zu / das  
hinfürd zwanzigt gülden dere von Uns geprägeten kleinen Münz Sorten an Schillingen vnd Sechslingen mügen außgegeben vnd empfa-  
hen werden / Darüber aber vnd ein mehrs soll niemandt auff einmahl vnd in Summen wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig  
vnd verbunden sein / Welches Wir also hiemit zu jedermemiglichs wissenschafft vnd nachricht öffentlich verkunden wollen / Mit dieser ernst-  
lichen *commination* / da ein oder ander hierin sich sperren vnd dieser Unser verordnung vngheorsamblich widersetzen würde / der oder dieselbe  
in Unsere vnnachlessige willkührliche Straffe verfallen sein solten.

Wir mandiren, gebieten vnd befehlen auch hierneben nochmahls ernstlich / das in Unsern Fürstenthumben vnd Landen keine andere  
Schillinge vnd Sechslinge / vnd was darunter für wehrhafte gehalten vnd in zahlung angenommen werden solten / als die in Unsern Für-  
stenthumben vnd Landen gepräget werden / Alles bey Pöen der *Confiscation* vnd anderer ernster vnnachlessiger straff / Vnd lassen es sonst  
bey obberürtem Unserm publicirten Münz Edict allerdings verbleiben / Geben zu Schwerin den 12. Novembris Anno 1622.

Handwritten scribbles or signatures at the bottom of the page.

Tr. Nicolai ...



Main body of text in a Gothic script, arranged in two columns across the page.



Handwritten number: 4060. (3.)<sup>3</sup>

De rebus in ...

... in ...



Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden / Herzog zu

Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr: Fügen allen vnd

jedem Unsern Beampten / Ruchmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Käthen / Richtern vnd Vogten in den Städten / auch in gemein allen andern Unsern Vnterthanen vnd Vorwandten hiemit gnedig zu wissen /

Wiewol in Unserm mit etlichen benachbarten Potentaten / Fürsten / Ständen vnd Städten geschlossenem vnd verlaufenen 19. Maij publicirten Münz Edict / zu reparirung des schädlichen vnheils im Münzwesen / vnter andern heilsamblich vorsehen / das die Schiedspfenninge vnd kleine Sorten nicht in Summen sondern nur bis auff Sechschilling vnd nicht höher in bezahlung angenommen werden solten /

Wir dessen genugsamb nachricht haben) bereit erfolget / das in etlichen Unsern Städten die arme Leute in Brodt / Fleisch vnd dergleichen kümmerlich erleiden.

Wir mandiren, gebieten vnd befehlen auch hierneben nochmahls ernstlich / das in Unsern Fürstenthumben vnd Landen gepräget werden / Alles bey Pnen der Confiscation vnd anderer ernster vnnachlessig bey obberürtem Unserm publicirten Münz Edict allerdings verbleiben /

Handwritten scribble or signature.

